



SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen „Breisgau-Geschichtsverein Schauinsland e. V.“. (Bisheriger Name: Breisgauverein Schauinsland, gegr. 1873). Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Freiburg i. Br. Der Verein steht unter dem Protektorat des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg als der Hauptstadt des Breisgaus.

§ 2

Der Verein will die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der Geschichte des Breisgaus fördern und den Sinn dafür bei der Bevölkerung wachhalten. Zu diesem Zwecke veranstaltet er Vorträge und Ausspracheabende sowie Exkursionen und gibt eine Zeitschrift unter dem Titel „Schauinsland“ heraus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Diese darf nicht unangemessen hoch sein.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 5 Abs. 2 der Satzung trifft der Vorstand; gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben (§ 4). Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere Ausgaben.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6

Mitglied werden Einzelpersonen und Körperschaften durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes abgelehnt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Ausschuss verliehen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme, sind aber beitragsfrei.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 8

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Beirat und
- d) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, entlastet den Vorstand und den Beirat und bestimmt zwei Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung. Die ist zuständig für Satzungsänderungen und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. Sie wählt alle 3 Jahre den Vorstand, Beirat und Ausschuss neu. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens 2 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von 6 Mitgliedern des Ausschusses oder von 20 % der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung binnen 3 Tagen auf einen Tag der folgenden Woche schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10

Der Ausschuss besteht aus 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem Vorstand und Beirat. Er genehmigt das Jahresprogramm und den Etat. Er entscheidet im Falle einer Berufung in zweiter und letzter Instanz über die vom Vorstand beschlossene Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes.

Die auswärtigen Gruppen des Vereins können zusätzlich je einen stimmberechtigten Vertreter in den Ausschuss abordnen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er nicht beschlussfähig, wird unter Angabe dieser Tatsache eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, kann sich der Ausschuss durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit ergänzen. Der Schriftleiter der Zeitschrift wird vom Ausschuss bestimmt und hat Stimmrecht im Ausschuss. Auf Verlangen von 6 Mitgliedern des Ausschusses muss eine Sitzung anberaumt werden.

Wer ein Jahr lang den Sitzungen des Ausschusses unentschuldigt fernbleibt, scheidet aus dem Ausschuss aus. Der Ausschuss kann Arbeitsausschüsse aus den Reihen der Mitglieder bilden, in welchen Vorarbeit geleistet wird oder nur einen engeren Kreis interessierende Fragen bearbeitet werden sollen.

§ 11

Der Beirat besteht aus dem Schriftführer und dem Rechner; er muss vom Vorstand mit Stimmrecht zu allen Sitzungen hinzugezogen werden. Er hat wie der Vorstand Sitz und Stimme im Ausschuss.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden als seinem Stellvertreter. Der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand sein Amt weiter.

§ 13

Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14

Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Vereins werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 15

Bei Wahlen, die auf Antrag in geheimer Abstimmung stattfinden, bestellt die Versammlung, wenn der Vorsitzende oder der Schriftführer ebenfalls zur Wahl stehen, einen Versammlungsleiter bzw. Protokollführer. Diese beiden beurkunden das Protokoll der betreffenden Versammlung in seinem ganzen Umfang. Die Übergabe eines solchen Protokolls an die zuständige Behörde geschieht durch die satzungsmäßig berufenen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Stadtarchiv Freiburg i.Br. zu verwenden hat.